

# Satzung

## Schützenverein Waggum von 1954 e.V.



Fröbelweg 2a  
38110 Braunschweig  
Tel.: 05307 7363  
[info@schuetzenverein-waggum.de](mailto:info@schuetzenverein-waggum.de)  
[www.schuetzenverein-waggum.de](http://www.schuetzenverein-waggum.de)

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein Schützenverein Waggum von 1954 e.V. ist eine Gliederung des Kreisschützenverband Braunschweig e.V. (KSV BS), des Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. (NSSV) und des Deutschen Schützenbund e.V. (DSB), sowie des Stadtsportbund e.V. (SSB), des Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB), des Stadtfachverband Schießsport Braunschweig, des Landesfachverband Schießsport Niedersachsen und des Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB), im weiteren Verbände genannt und führt den Namen Schützenverein Waggum von 1954 e.V., nachstehend Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter VR 2131 am 11.04.1960 eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
- b) die Förderung des Schützenbrauchtums und des Breitensports,
- c) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- d) die Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen,
- e) die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen unter Beteiligung an Meisterschaften des Schießsports.

## **§ 3 Tätigkeitsgrundsätze, Gemeinnützigkeit, Ehrenamtszuschale**

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des DSB zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlagen für die Tätigkeit des Vereins.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
5. Haushaltsmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale). Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Entscheidung über Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung trifft der geschäftsführende Vorstand.
8. Jede Satzungsänderung muss dem zuständigen Finanzamt spätestens mit der nächsten Steuererklärung vorgelegt werden, damit das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung mit dem Steuerbescheid bestätigen kann.

#### **§ 4 Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen und Verpflichtungen des Vereins**

1. Der Verein ist zuständig für
  - a) die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Vereinsebene,
  - b) die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht den unter § 1 genannten Verbänden vorbehalten ist,
  - c) die Veranstaltung von Vereinsmeisterschaften sowie Meldung von Schützen zu Meisterschaften überörtlicher Ebene,
  - d) die Einrichtung und Organisation von Wettkämpfen für den Bereich des Sportschießens.

2. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch diese Satzung sowie Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden vom Vereinsvorstand oder Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung beschlossen oder geändert.
4. Der Verein regelt innerhalb seines Bereichs alle mit dem Sportschießen und seinem Vereinsleben zusammenhängende Fragen selbsttätig, soweit diese Fragen nicht zur Beschlussfassung durch unter § 1 genannte Verbände vorbehalten sind.
5. Der Verein ist verpflichtet, Änderungen seiner Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über die Auflösung unverzüglich dem Vorstand des KSV BS und KSB/SSB anzuzeigen.
6. Der Verein erkennt – in gegenseitigem Interesse – ein Informationsrecht der Organe des Vereins an. Insbesondere ist der Verein verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des Vorstandes der übergeordneten Verbände an ihrer Mitglieder- / Jahreshauptversammlung teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden:
  - a) Von natürlichen Personen, die dem Vereinszweck verbunden sind.
  - b) Von Jugendlichen unter achtzehn Jahren, zu deren Eintritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist.
3. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen und einem Passbild für den Schützenpass schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
4. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlicher Anmeldung, wenn seitens der Mitglieder kein Einwand erfolgt, der Vorstand.

Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

5. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften der unter §1 genannten Verbände, sowie das Vereinsrecht des BGB an.
6. Jedes Mitglied wird gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Der Verein kann in keinem Falle über die Entschädigung aus dieser Versicherung hinausgehende Forderungen haftbar gemacht werden.
7. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch die Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die von der Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung nach langjähriger Tätigkeit als Vorsitzender des Vereins zu Ehrengeschäftsführern ernannten Personen.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in der Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme gem. § 13, Ziffer 10. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied die Beiträge der vorangegangenen Geschäftsjahre nicht vollständig bezahlt hat.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des Vereins in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
5. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.
6. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.

## **§ 8**

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von unter § 1 genannten Verbänden gesetzten Rechte zu beachten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstrafgewalt des DSchÜB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe der unter § 1 genannten Verbände und des Vereines zu beachten bzw. durchzuführen. Die Mitglieder erkennen das Recht der vorgenannten Verbände an, erforderlichenfalls eine Ersatzvorkehrung anzuordnen und zu vollziehen, wenn das Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.
5. Mit dem Tag der Aufnahme beginnt die Zahlungspflicht gem. § 10. Die Zahlung hat bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen und sollte mittels Lastschriftinzug erbracht werden.

## **§ 9**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Verein spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten in besonders schwerer Weise gegen seine im § 8 aufgeführten Pflichten verstößt. Im Falle von Zahlungsrückständen liegt ein schuldhaftes Verhalten vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen aus einem zurückliegenden Geschäftsjahr ganz oder teilweise im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahn-

schreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind und das Mitglied die Zahlung weiterhin verweigert. Der erfolgte Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Die Mitglieder des Vereins können bei Verstößen der vorbezeichneten Art oder
  - a) nach rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung, wegen eines Verbrechens oder ehrenrührigen Vergehens,
  - b) bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die Sportordnung des DSchüB oder Ausschreibungen der unter § 1 genannten Verbände,
  - c) bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens,
  - d) bei unkameradschaftlichem Verhalten und sportlicher Unfairness durch den Verein ausgeschlossen werden.
5. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine sich aus § 8 Ziffer 1 ergebenden Pflichten verstößt.
6. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dem betreffenden Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt werden. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes stehen dem Mitglied die in § 15 der Satzung genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen.
7. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
8. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 10 Beiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen Vereins- und einen Verbandsbeitrag zu zahlen.
2. Der Verbandsbeitrag richtet sich nach den Beiträgen, die der Verein an die unter § 1 genannten Verbände zu zahlen hat.
3. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von den Mitgliedern in der Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung beschlossen.
4. Neu eingetretene Mitglieder haben eine Beitrittsgebühr zu entrichten, die von den Mitgliedern der Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung beschlossen wird.
5. Zu zahlen sind ferner von der Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung beschlossene Umlagen, Sonderbeiträge und nicht geleistete Arbeitsstunden.
6. Stimmrecht und Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Beiträge bezahlt sind.

## **§ 11 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- a) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 12 Abs. 1
- b) Der erweiterte Vorstand gem. § 12 Abs. 2
- c) Die Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung gem. § 13
- d) Der Ehrenrat gem. § 15
- e) Das Wettkampfgericht gem. § 16
- f) Die Kassenprüfer gem. § 14

## **§ 12 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Ihm gehören an:
  - a) Der Vorsitzende
  - b) Der stellv. Vorsitzende
  - c) Der Schriftführer



- d) Der Schatzmeister
  - e) Der Schießsportleiter
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
- A.
- a) Die unter Ziffer 1. a) – e) aufgeführten Mitglieder
  - b) Die Damenleiterin
  - c) Die stellv. Damenleiterin
  - d) Der Jugendleiter
  - e) Der stellv. Schriftführer
  - f) Der stellv. Schatzmeister
  - g) Der stellv. Schießsportleiter
  - h) Der stellv. Jugendleiter
  - i) Der Sachwalter
  - j) Der Pressewart
  - k) Der Festausschuss
- B. Außerdem gehören dem erweiterten Vorstand als berufene Mitglieder an:
- a) Der Übungsleiter
  - b) Der Beisitzer
  - c) Der Seniorenleiter
  - d) Der Pistolenwart
  - e) Der Datenschutzbeauftragte
  - f) Der Fahnenträger
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch je zwei der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist unzulässig. Der 1. Vorsitzende hat das Recht über Vereinsgelder bis zu 300,00 Euro allein zu verfügen.
4. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Vertreter, einberufen. Die Sitzungen sollen nach Möglichkeit und bei Bedarf im Zwei-Monats-Rhythmus stattfinden. Eine Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und vom Vorsitzenden beauftragte Mitglieder können an allen Sitzungen der Organe des Vereins teilnehmen. Ihnen soll auf Wunsch zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort erteilt werden.

6. Die unter 2. A. aufgeführten Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben unabhängig vom Fristablauf bis zur Neuwahl im Amt.
7. Wiederwahl ist zulässig.
8. Um den erweiterten Vorstand jederzeit funktionsfähig zu erhalten, wird der Wahlrhythmus wie folgt festgelegt:
  - A. In geraden Kalenderjahren werden gewählt:
    - a) Der Vorsitzende
    - b) Der stellv. Schriftführer
    - c) Der stellv. Schießsportleiter
    - d) Der Schatzmeister
    - e) Die stellv. Damenleiterin
    - f) Der Jugendleiter
    - g) Der Pressewart
    - h) Der Sachwalter
  - B. In ungeraden Kalenderjahren werden gewählt:
    - a) Der stellv. Vorsitzende
    - b) Der Schriftführer
    - c) Der Schießsportleiter
    - d) Der stellv. Schatzmeister
    - e) Die Damenleiterin
    - f) Der stellv. Jugendleiter
    - g) Der Festausschuss

### **§ 13** **Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung**

1. Die Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 12, Ziffer 2
  - b) den Mitgliedern gemäß § 6 Ziffer 1.
3. Die Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
  - a) Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung gem. § 19, Ziffer 6
  - b) Entgegennahme der Jahresberichte des erweiterten Vorstandes gem. § 12, Ziffer 2

- c) Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages
  - d) Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
  - e) Wahl des Vorstandes gem. § 12, Ziffer 9
  - f) Wahl der Kassenprüfer gem. § 14, Ziffer 3
  - g) Wahl des Wettkampfgerichtes gem. § 16
  - h) Wahl des Ehrenrates gem. § 15, Ziffer 1
  - i) Festsetzung des Vereinsbeitrages, von Umlagen, Zusatzbeiträgen und Arbeitsstunden gem. § 10, Ziffer 3 - 5
  - j) Satzungsänderungen
  - k) Auflösung des Vereins
4. Die Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung soll möglichst im Januar zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Eine Einladung mittels E-Mail ist zulässig.
  5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitglieder/Jahreshauptversammlung.
  6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der geschäftsführende Vorstand oder 1/3 der Mitglieder gem. § 6, Ziffer 1 diese beantragen. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. In der Ladung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben.
  7. Anträge zur Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung müssen bis spätestens 21 Tage vor der Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen.
  8. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangener Anträgen entscheidet die Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
  9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung zugeleitet werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zum 15. Dezember des Vorjahres beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Satzungsänderungen oder eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
  10. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
  11. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer haben die satzungs- und beschlussgemäße Verwendung der Gelder des Vereines zu prüfen.
2. Dem Verein müssen für die Aufgabe zwei Kassenprüfer zur Verfügung stehen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes gem. § 12, Ziffer 2 sein und werden von der Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt nach folgendem Turnus: 1 Jahr erster Prüfer, 2 Jahr zweiter Prüfer. Der Dienstälteste scheidet jeweils aus. Wiederwahl ist für eine weitere zweijährige Amtszeit möglich.
5. Über die durchgeführten Prüfungen gem. Ziffer 1 sind Berichte zu erstellen und dem geschäftsführenden Vorstand zu übermitteln. Die Kassenprüfer geben in der Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung ihren Bericht, denen zufolge dem erweiterten Vorstand gem. § 12, Ziffer 2 Entlastung erteilt werden kann.

## **§ 15 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus vier Mitgliedern, die von der Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
2. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 12, Ziffer 1 dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.
4. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.
5. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über die Streitigkeiten innerhalb des Vereins in Angelegenheiten, die den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Beteiligte können mittelbare und unmittelbare Mitglieder sein.
6. Der Ehrenrat kann als Berufungsinstanz gem. § 9, Absatz 6 fest-

stellen, dass die durch den geschäftsführenden Vorstand ausgesprochene Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, diese bestätigen oder andere Maßnahmen treffen. Er kann als Maßregeln aussprechen:

- a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) schwerer Verweis
  - d) Ausschluss
7. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates steht dem Betroffenen ein Rechtsmittel zum Ehrenrat des KSV BS zu. Das Rechtsmittel ist binnen eines Monats nach Zustellung des Ehrenratsbeschlusses beim KSV BS einzulegen.
8. Wenn kein Ehrenrat besteht, dann ist Berufungsinstanz die Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung.

## **§ 16 Wettkampfgericht**

1. Das Wettkampfgericht besteht aus den gewählten Schießsportleitern. Weitere Mitglieder können vom Schießsportleiter berufen werden.
2. Das Wettkampfgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
3. Die Ziffern 3, 4, 5 und 7 des § 15 der Satzung gelten sinngemäß.

## **§ 17 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein verarbeitet und gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Vereins zu.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

- b) Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung, der zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - d) Löschung, der zu seiner Person gespeicherten Daten.
4. Dem erweiterten Vorstand gem. § 12, Ziffer 2 ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes hinaus.
  5. Der geschäftsführende Vorstand beruft einen Datenschutzbeauftragten. Dieser muss das 30. Lebensjahr vollendet haben. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz unterworfen.
  6. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Verein. Er hat über seine Tätigkeit der Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung auf Antrag zu berichten, wobei eine schriftliche Stellungnahme ausreicht.
  7. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben/Rückschein zu erteilen.
  8. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Die Veröffentlichung darf nur durch eine, vom geschäftsführenden Vorstand autorisierte Person erfolgen.

## **§ 18 Vereinseigentum**

Alle Anschaffungen des Vereins bilden das Vereinseigentum. Über die Anschaffung und Ausgaben entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 19**

### **Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen und allgemeine Bestimmungen**

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.
2. Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, ist eine neue Versammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung und in den Ordnungen nichts anders bestimmt ist, die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist auf Antrag schriftlich durchzuführen. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Wahl schriftlich erfolgen.
5. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an, kann schriftlich gewählt werden. Besteht Stimmgleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl unter den Bewerbern gleicher Stimmenzahl.
6. Über jede Sitzung bzw. Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen und vom Protokollführer oder Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift der Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung ist an der Info-Tafel des Vereins auszuhängen. Ferner kann diese im Internet auf der Homepage des Vereins im geschützten Bereich mindestens vier Wochen vor der nächsten Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung eingestellt werden. Die Versendung der Niederschrift auf elektronischem Weg ist zulässig. Die anderen Organe erhalten diese innerhalb eines Monats ausgehändigt. Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem Aushang- bzw. der Veröffentlichung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet dann die nächste Sitzung.
7. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für weibliche und männliche Personen.

8. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für ausscheidende Vorstandsmitglieder bis zu nächsten Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung kommissarische Vorstandsmitglieder zu berufen.
9. Die Haftung von Vorstandsmitgliedern aus § 31a BGB gilt für alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes gem. § 12, Ziffer 2.

## **§ 20 Auflösung**

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, ggf. für eine Nachfolgeorganisation des Vereins. Akten und Inventar des aufgelösten Vereines werden beim KSV BS hinterlegt.

## **§ 21 Schlussbestimmungen**

Mit der Annahme dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen und Ordnungen ihre Gültigkeit. Vorstehende Satzung wurde am 26.01.2013 von der Jahreshauptversammlung angenommen und genehmigt. Der geschäftsführende Vorstand erhält die Vollmacht, redaktionelle Änderungen durchzuführen.

Corinna. Fenner  
Vorsitzender

Christian Hildebrandt  
stellv. Vorsitzender

Sabine Kaule  
Schriftführer

Martin Berlet  
Schatzmeister

Jens Schaper  
Schießsportleiter